

Schuldanerkenntnis

pflichtung zum Schadenersatz entfällt gemäß § 334 ZGB nur, wenn er die Umstände, die zum Schaden geführt haben, trotz Ausnutzung aller ihm durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnte.

2. Bezeichnung für die / Leistung, die der Partner eines Rechtsverhältnisses zu erbringen verpflichtet ist (/ Schuldner).

Schuldanerkenntnis / Anerkenntnis

Schulden der Ehegatten ? Eigentum der Ehegatten

Schuldfähigkeit - persönliche Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren. Sch. ist gegeben, wenn der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen. Das Gesetz geht davon aus, daß ein normal entwickelter und befähigter Jugendlicher dazu in der Lage ist. Wegen der Möglichkeit entwicklungsbedingter Besonderheiten bei Jugendlichen fordert es jedoch, die Sch. in jedem / Strafverfahren gegen Jugendliche ausdrücklich tatbezogen zu prüfen und festzustellen (§66 StGB; §§69,74 StPO). Das geschieht bereits im Stadium des Ermittlungsverfahrens. Ergeben sich Zweifel an der Sch. des Jugendlichen, ist in jedem Falle die psychologische Begutachtung anzuordnen. Wird die Sch. verneint, darf die mit Strafe bedrohte Handlung nicht als / Straftat verfolgt werden.

Schuldner - Bezeichnung des Partners aus einem / Vertrag, der gegenüber einem anderen (dem / Gläubiger) eine Leistung zu erbringen hat. Durch den Vertrag entsteht ein sogenanntes Schuldverhältnis, mit dem zumeist für jede Seite sowohl Forderungen als auch Verpflichtungen begründet werden. Jeder Partner ist dabei gemäß § 71 Abs. 2 ZGB Sch. der Leistung, die er zu erbringen hat (der Verkäufer in bezug auf die Übergabe der Ware, der Käufer in bezug auf die Zahlung des Kaufpreises), und zugleich Gläubiger der Leistung, die er zu fordern hat (der Käufer hat Anspruch auf die Ware, der Verkäufer Anspruch auf den Kaufpreis). Der Begriff Sch. wird auch für Schuldverhältnisse verwendet, die nicht durch Vertrag begründet werden (§48 Abs. 2 ZGB). Das betrifft insbesondere Verpflichtungen zum / Schadenersatz aus außervertraglicher Verantwortlichkeit oder andere rechtliche Verpflichtungen, z. B. zur Unterhaltszahlung. Als Sch. wird in der / Vollstreckung derjenige bezeichnet, gegen den der vollstreckbare Anspruch geltend gemacht wird. / Gesamtschuldner

Schuldnerverzug / Verzug

Schuldschein - vom / Schuldner ausgestellte Urkunde, die dem / Gläubiger den Beweis über das

Bestehen einer Schuld erleichtert. Bei Leistung an den Gläubiger kann der Schuldner neben einer / Quittung (§74 ZGB) die Rückgabe des Sch. verlangen.

Schulordnung - durch Verordnung des Ministerrates festgelegte Grundregeln für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Bildung und Erziehung an den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen einschließlich der Klassen 11 und 12 sowie der Sonder- und Spezialschulen (Schulordnung vom 29.11.1979, GBl. 11979 Nr. 44 S. 433). Die Sch. erstreckt sich auf die Planung der Bildungs- und Erziehungsarbeit, die Leitung der Schule unter Mitwirkung des Pädagogenkollektivs sowie auf die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Direktors, der Klassenleiter und aller Lehrer und Erzieher für die allseitige Bildung und Erziehung der Schüler und die Entwicklung der Schülerkollektive. Sie enthält unter anderem die pädagogischen Prinzipien und grundlegenden hygienischen Anforderungen für die Gestaltung des Unterrichts, einschließlich der Pausen; Einzelheiten hierzu sind in der 1. DB zur Schulordnung - Pädagogisch-hygienische und materiell-hygienische Grundanforderungen - vom 26. Mai 1981 (GBl. 11981 Nr. 22 S.275) festgelegt. Auf der Grundlage der Sch. erläßt der Direktor eine Hausordnung, die entsprechend den örtlichen Bedingungen die wichtigsten Regeln für das Zusammenleben in der Schule sowie im Schulhort und ggf. im Schulinternat enthält.

Die Sch. bestimmt auch die Rechte und Pflichten der Schüler. Alle Schüler haben das Recht, umfassendes Wissen und Können zu erwerben und durch Mitarbeit in der FDJ- bzw. Pioniergruppe sowie durch persönliche Vorschläge aktiv an der Gestaltung des schulischen Lebens teilzunehmen. Jeder Schüler ist verpflichtet, fleißig und gewissenhaft zu lernen, den Unterricht und andere schulische Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Er hat die für den Unterricht benötigten Materialien bereitzuhalten, seine Hausaufgaben sorgfältig anzufertigen, die Hausordnung einzuhalten und das sozialistische Eigentum zu achten sowie den Forderungen des Direktors, der Lehrer, Erzieher und Betreuer nachzukommen. Den Schülern können von Lehrern und Erziehern Aufträge erteilt werden. Für gute Pflichterfüllung werden Belobigungen ausgesprochen oder Auszeichnungen (Urkunden, Diplome, Medaillen) vorgenommen. Pflichtverletzungen, z. B. wiederholte Unterrichtsversäumnisse ohne triftigen Grund, Vernachlässigung der Lernpflichten, Mißachtung von Ordnung und Disziplin, können Schulstrafen nach sich ziehen: Verwarnung oder Tadel, ausgesprochen vom Klassenleiter; Verweis, ausgesprochen vom Direktor; Umschulung, vom Schulrat auf Antrag des Direktors vorgenommen. Nicht erlaubt ist die Bestrafung von Schülern durch zusätzliche Hausaufgaben und Nachsitzen.

Nach der Sch. können Schüler auf schriftlichen Antrag der Eltern vom Klassenleiter bis zu 3 Tagen und in besonders begründeten und vertretbaren Fällen vom Direktor bis zu 6 Tagen im Schuljahr vom Un-